



Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Glinde (Marktsatzung)

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Glinde betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Marktaufsicht wird durch die örtliche Ordnungsbehörde selbst oder durch sie beauftragte Personen (Marktmeister) wahrgenommen.

(2) Die mit der Marktaufsicht betrauten Personen weisen sich durch Dienstaussweise aus; sie regeln den Marktverkehr im Sinne dieser Satzung. Ihnen ist jederzeit in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Geschäftsräumen der Markthändler zu gewähren.

§ 3 Platzzulassung und Platzverteilung

(1) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind jeweils schriftlich unter genauer Angabe der Art und Anforderungen (Wasser, Strom etc.) des Betriebes sowie der Länge und Breite der benötigten Standfläche an die örtliche Ordnungsbehörde zu richten. Das Antragsverfahren kann auf Wunsch über die einheitliche Stelle nach §§ 138 a ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) abgewickelt werden. Auf die Genehmigungsfiktion gemäß LVwG wird verwiesen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.glinde.de hingewiesen.

(2) Die Standflächen für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, aber auch nach den Anforderungen an die Standfläche. Daneben müssen die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Marktwaren sowie die Vielfalt der angebotenen Waren berücksichtigt werden. Die Zulassung für eine Dauererlaubnis erfolgt mit schriftlichem Bescheid der Marktaufsicht.

(3) Anträge, die zunächst nicht berücksichtigt werden können, sind in einer so genannten Warteliste zu erfassen. Bei Freiwerden einer Standfläche ist für die Nachbelegung aufgrund der Warteliste neben der Reihenfolge auch

- das vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt,
- die Anforderungen an die Standfläche und
- die Zuverlässigkeit des Bewerbers im Sinne der Gewerbeordnung

zu beachten.

(4) Ein vereinfachtes Verfahren unter Anwendung von § 3 (2) wird durchgeführt, wenn ein Standplatz für einen begrenzten Zeitraum, z. B. während Urlaubszeiten, nicht in Anspruch genommen wird. Diese Standplätze können an so genannte "fliegende Händler" am Markttag, spätestens bis 7.00 Uhr durch den Marktmeister vergeben werden. Diese Tageszulassungen werden mündlich durch den Marktmeister erteilt.

(5) Die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht auf Dritte übertragbar. Sie gilt nur für die in der Genehmigung bezeichnete natürliche bzw. juristische Person. Natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaber oder Gesellschafter aufzunehmen, bedürfen einer neuen Genehmigung. Die zuvor erteilte Genehmigung erlischt. Dies gilt auch für die Gründung einer GbR. Verstirbt der Zulassungsinhaber oder ist dieser aufgrund einer schweren Erkrankung nicht in der Lage die Tätigkeit weiterhin auszuüben, kann die Zulassung auf Antrag auf den Ehepartner/Lebenspartner (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften) oder ein leibliches Kind übertragen werden.

(6) Ein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz oder Größe der Standfläche besteht nicht. Das eigenmächtige Einnehmen eines Standplatzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte und der Tausch mit anderen Markthändlern ist verboten.

(7) Sofern ein Markthändler seine Standfläche vergrößern oder verkleinern möchte, insbesondere bei Anschaffung eines anderen Verkaufsfahrzeuges, ist dies vorher durch die Marktaufsicht genehmigen zu lassen. Wird der Standplatz ohne Genehmigung geändert, kann dieses zu einem Widerruf der Zulassung führen.

Es dürfen nur die in der Zulassung festgelegten Waren feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der erneuten Genehmigung.

(8) Die Zulassung zum Markt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz über die zulässigen Fehlitage nach der Marktgebührensatzung hinaus oder auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung aufgrund wiederholtem unentschuldigtem Fehlens innerhalb eines Kalenderjahres nicht genutzt wird,
- b) der Marktplatz ganz oder teilweise für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) die Marktstandsgebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt wird,
- d) der Markthändler oder dessen Beauftragte oder Bedienstete trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen.

Ein Widerruf kann mündlich durch den Marktmeister erteilt werden. Durch die Marktaufsicht ist über den Widerruf und deren Gründe ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Bei Widerruf der Zulassung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 4 Verhalten der Markthändler und Marktbesucher

(1) Markthändler und Marktbesucher haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder gefährdet wird. Sie haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters, der Marktaufsicht und der zuständigen Behörden zu beachten.

(2) Während der "Marktzeit" dürfen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verkaufsstände weder abgebaut noch wegtransportiert werden.

(3) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt,

- a) die Ruhe und Ordnung zu stören,
- b) das Mitführen von Motorrädern, Mofas oder Fahrrädern.
- c) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind –ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
- d) das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren – ausgenommen sind Blinden- und dienstlich mitgeführte Polizeihunde,
- e) das Verunreinigen des Marktplatzes,
- f) der Verkauf durch Versteigerung,
- g) der Verkauf im Umherziehen,
- h) städtische Einrichtungen, z. B. Wasserentnahmestellen oder elektrische Anlagen ohne Erlaubnis zu benutzen,
- i) andere Personen in der Benutzung des Marktes zu hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen,
- j) Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte aller Art zu benutzen oder sonst übermäßigen Lärm zu verursachen (die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen),
- k) auf dem Markt zu betteln.

(4) Pflasterungen, Wegbefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.

(5) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder kenntlich zu machen.

(6) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Die Beseitigung von Schäden wird durch die Stadt Glinde veranlasst. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

(7) Elektrische Heizgeräte dürfen grundsätzlich nicht an die Stromversorgung angeschlossen werden. Sofern ein Heizgerät in einem geschlossenen Anhänger benötigt wird, ist dieses aus brandschutzrechtlichen Gründen zulässig. Gasbetriebene Heizgeräte einschließlich elektrisch betriebener Lüftung sind von dieser Regelung nicht betroffen und generell gestattet.

(8) Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.

(9) Die Marktaufsicht bzw. der Marktmeister kann das Abstellen von Kraftfahrzeugen und motorisierten Verkaufswagen auf dem Marktplatz zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht behindert wird. Die Örtliche Ordnungsbehörde kann anordnen, dass das Fahrzeug mit allen vier Rädern auf eine öl- und schmutzundurchlässige Plane zu stellen ist.

§ 5 Sauberhaltung der Marktflächen

(1) Der jeweilige Markthändler ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes verantwortlich. Er ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Insbesondere ist die Marktfläche vor Verfärbungen z. B. durch Obst oder Flüssigkeiten zu schützen. Verunreinigungen des Standplatzes oder seiner Umgebung sind unverzüglich, spätestens bei Beendigung des Markthandels zu beseitigen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, so kann die örtliche Ordnungsbehörde die Reinigung auf Kosten des Markthändlers ausführen lassen.

(2) Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie diese, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, selbst abzustellen, andernfalls der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Gemäß § 4 der Verpackungsverordnung haben die Markthändler die Transportverpackungen wieder mitzunehmen und dem Hersteller bzw. Vertreiber zurückzugeben, damit diese einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden können. Zu den Transportverpackungen gem. § 3 der Verpackungsverordnung gehören:

Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Wege vom Hersteller bis zum Verteiler vor Schäden zu bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transportes verwendet werden.

(4) Abfall ist in Behältern oder Säcken zu sammeln und von den Markthändlern an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen zu schaffen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Das Entsorgen von Abfällen aus anderen Wochenmärkten ist verboten. Es ist verboten, Abwässer ins Oberflächenwasser zu entsorgen. Tierische Nebenprodukte und Abfälle sind von den Markthändlern wieder mitzunehmen und fachgerecht im Sinne der Richtlinie EU- Hygienerecht 1774/2004 zu beseitigen.

§ 6 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Die nutzbaren Marktstandflächen des Marktbereiches sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ausnahmen können von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Benutzung anderer als der in dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

(3) Markttage sind Mittwoch und Sonnabend jeder Woche. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

(4) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf um 6.00 Uhr begonnen werden. Sofern die Art des Marktstandes eine längere Aufbauzeit erfordert, darf mit dem Aufbau bereits vor 6.00 Uhr begonnen werden, in dieser Zeit darf eine Lärmbelästigung von 45 dB (A) nicht überschritten werden. Für den Aufbau vor 6.00 Uhr ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, diese ist von dem Markthändler schriftlich zu beantragen.

Der Aufbau muss zu Beginn des Markthandels beendet sein. Der Abbau des Marktstandes darf erst mit Ende des Markthandels erfolgen. Der Marktplatz muss bis 14.00 Uhr geräumt sein.

(5) Der Markthandel erfolgt in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr. Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

(6) Die Örtliche Ordnungsbehörde kann aus besonderem Anlass einen Wochenmarkt zeitlich und örtlich verlegen und die Verkaufszeit und –dauer abweichend festlegen.

§ 7 Wochenmarktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten sowie die Arten nach der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Stormarn in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 8 Verkaufsvorschriften

(1) Jeder Markthändler muss an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift oder über eine Internetadresse für die Kunden folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Vorname und Name des Markthändlers
- ggf. eingetragene Firma/Rechtsform und Registernummer
- Geschäftsadresse alternativ ladungsfähige Anschrift
- ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ggf. die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen
- ggf. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung

(2) Die Verkaufseinrichtungen sind derart zu gestalten, dass jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel z. B. durch Witterungseinflüsse (Regen, Staub, Sonnenstrahlen) oder durch Kunden (Anhusten, Berühren) wirksam ausgeschlossen wird. Ausnahmen sind für den Verkauf von Obst, Gemüse und Eiern zulässig. Leichtverderbliche Lebensmittel oder Tiefkühlwaren müssen entsprechend in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden, die die Einhaltung der vom Hersteller angegebenen bzw. der vorgeschriebenen Temperaturen gewährleisten.

(3) Die Marktstände sind so aufzustellen, dass Wege und Durchgänge freigehalten werden und andere Verkaufsstände nicht behindert werden. Die Mindestbreite der Wege und Durchgänge legt die Marktaufsicht fest.

(4) Das Heranrufen von Marktbesuchern oder das laute Anpreisen von Waren ist verboten.

(5) Die Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen der Ware beobachten kann. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Das Verpackungsgewicht ist nicht mitzuberechnen.

(6) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die Preisangabenverordnung, Trinkwasserverordnung und das Infektionsschutzgesetz.

§ 9 Tierschutz

Lebende Tiere, mit Ausnahme von Fischen dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Unterbringung der Fische muss den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Verkauf lebender Fische ist verboten.

§10 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktfläche ist ein Marktstandgeld nach der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Marktstandgeld in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 11 Haftung

(1) Fällt ein Markt aus, wird er zeitlich verlegt oder wird die Marktzeit oder –dauer abweichend festgelegt, so sind Ansprüche gegen die Stadt Glinde ausgeschlossen.

(2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Glinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht beauftragten Personals.

(3) Von der Stadt Glinde wird für die Sicherheit von Markthändlern, Marktständen, Besuchern, Geräte, Waren und sonstigen Benutzern keine Haftung übernommen. Ebenfalls ist die Haftung für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Markthändlern überlassen.

(4) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, insbesondere die nach § 2 ergangenen Anordnungen der Marktaufsicht zur Durchführung dieser Marktsatzung nicht unverzüglich befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 der Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer unerlaubt Hunde mitbringt und Fahrräder mitführt. Im Fall der Zuwiderhandlung kann der Marktmeister den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld in Höhe von 20,00 € je Verstoß erheben.

§ 12 a Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

(1) Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (u. a. das Zulassungsverfahren) ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers, der Betriebsstätte und die Anforderungen zum Standplatz gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus den EDV-Dateien der hierfür zuständigen Behörden zulässig.

(2) Die Dateien dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glinde für die Durchführung von öffentlichen Märkten vom 23.12.2009 außer Kraft.

Glinde, den 23.02.2012

Stadt Glinde

(Zug)
Bürgermeister